

Die Nacht der Nächte

Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für Praktiker.

Ein gemeinnütziger Verein hat den Satzungszweck "Förderung des Karnevals in seinem historischen Sinne". Dieser Verein veranstaltete im Rahmen der Karnevalskampagne u.a. eine Kostümparty unter dem ehrgeizigen Motto "Nacht der Nächte". Ob die Veranstaltung dem gerecht wurde, ist nicht überliefert. Bekannt ist aber, dass später die eher ungemütlich klingende Frage aufgeworfen wurde, ob es sich um einen grundsätzlich steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder einen Geschäftsbetrieb in der Art eines steuerbefreiten Zweckbetriebs gehandelt habe. Kulturelle Veranstaltungen sind grundsätzlich als Zweckbetrieb anerkannt (§ 68 Nr.7 Abgabenordnung - AO), aber nur dann, wenn damit im Einzelfall der Satzungszweck erfüllt wird. Letzteres stand hier in Frage.

Ein Zweckbetrieb liegt gemäß § 65 AO vor, wenn (1) der Geschäftsbetrieb (hier der Event „Nacht der Nächte“) in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwirklichen, (2) diese Zwecke nur durch einen solchen Betrieb erreicht werden können und (3) dieser Betrieb zu steuerpflichtigen Wirtschaftsbetrieben gleicher Art allenfalls soweit in Wettbewerb tritt, als es für die Erfüllung der Satzungszwecke unvermeidbar ist. Für die Annahme eines Zweckbetriebs müssen alle drei Voraussetzungen erfüllt sein.

Der Bundesfinanzhof (BFH; Urteil vom 30.11.2016) erkannte allerdings im vorliegenden Fall einen Zweckbetrieb nicht an. Die "Nacht der Nächte" habe nicht dazu gedient, die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwirklichen. Das traditionelle Brauchtum in Gestalt des Karnevals umfasse nicht jede von einem gemeinnützigen Karnevalsverein in der Karnevalswoche durchgeführte gesellige Veranstaltung, die durch Kostümierung der Teilnehmer, musikalische und tänzerische Darbietungen sowie ausgelassenes Feiern geprägt sei. Erforderlich sei vielmehr, dass die Veranstaltung durch Elemente des Karnevals in seiner traditionellen Form gekennzeichnet sei.

Zudem habe es sich bei der "Nacht der Nächte" nicht um einen für die Vereinszwecke unentbehrlichen Hilfsbetrieb gehandelt. Es habe sich um eine Veranstaltung gehandelt, bei der Darbietungen einen wesentlichen Anteil ausgemacht hätten, die nicht im engeren Sinne karnevalistischer Art gewesen seien. Die Kostümparty sei demnach kein unentbehrliches Mittel zur unmittelbaren Förderung des Karnevals in seiner historischen Form gewesen. Genau eine solche Förderung des Vereinszwecks macht aber einen Zweckbetrieb aus. Anders ausgedrückt: Ein Zweckbetrieb liegt nicht vor, wenn eine Veranstaltung nur einen finanziellen Beitrag zur Vereinstätigkeit leistet, ohne selbst den Vereinszweck zu verwirklichen.

Schließlich scheitert die Annahme eines Zweckbetriebs auch am Wettbewerb (s.o.). Für den BFH war dabei entscheidend, dass Kostümfeste ohne Pflege des traditionellen Brauchtums während der Karnevalszeit auch von kommerziellen Unternehmern veranstaltet werden.

Mit diesem Urteil wurde für alle gemeinnützigen Vereine insbesondere nochmals verdeutlicht, dass ein Zweckbetrieb unmittelbar zur Erfüllung des gemeinnützigen Satzungszwecks beitragen muss.

Noch Fragen? Bitte kontaktieren Sie uns unter: freiwilligenzentrum@mittelhessen.de